

REGIERUNGSRAT
-8. JULI 1974
No. 510

P r o t o k o l l

der

Landsgemeinde vom 12. Mai 1974

Die Landsgemeinde des Jahres 1974, welche auf Sonntag, 5. Mai, angesetzt war, musste zufolge schlechter Witterung auf Sonntag, 12. Mai, verschoben werden. Die Landsgemeinde konnte dann am Verschiebungsdatum bei schönem Wetter abgehalten werden.

§ 1 Eröffnung der Landsgemeinde

Der Landammann, Hans Meier, eröffnet die Landsgemeinde mit einer staatsmännischen Ansprache.

Einleitend erinnert er an den 19. April 1874, an welchem Tage das Schweizervolk die revidierte Bundesverfassung gutgeheissen hatte. Im Kanton standen sich damals 5169 Ja und 1643 Nein gegenüber. Die auf den 28. Mai 1874 in Kraft gesetzte neue Bundesverfassung brachte eine beträchtliche Ausdehnung der Bundesgewalt auf verschiedenen Gebieten. Erweitert wurden auch die Freiheitsrechte und die politischen Rechte der Bürger, so durch die Einführung des fakultativen Referendums. In der Bundesverfassung von 1874 wurde ein gesunder Kompromiss zwischen dem überlieferten Foederalismus und dem Zentralismus gefunden. Trotzdem der Bund mit ziemlich ausgedehnten Befugnissen ausgestattet wurde, konnten die Kantone ihre Stellung als autonome Staatswesen weitgehend beibehalten. Im Verlaufe der verfloßenen hundert Jahre erfuhr diese Bundesverfassung gegen 80 Abänderungen. Eine neue Totalrevision steht bevor, wofür umfangreiche Vorarbeiten bereits geleistet worden sind. Hiebei wird es vor allem um die Problemkreise Bund - Kantone, Staat und Wirtschaft, Sozialstaat und Finanzordnung gehen. Ausschlaggebend für die

Totalrevision der Bundesverfassung - das gilt auch für die Revision unserer Kantonsverfassung - wird letzten Endes sein, dass die neuen Regelungen weder Deklamation noch toter Buchstabe bleiben, sondern zu einem zeitgemässen Grundgesetz für eine lebenswerte Zukunft unserer Gemeinschaft werden.

Die diesjährige Landsgemeinde steht im Zeichen des Abschlusses der letzten dreijährigen Amtsdauer und des Beginns der neuen vierjährigen Amtsperiode, und damit einer grossen Wachtablösung. Aus dem Regierungsrat sind innerhalb eines Jahres vier Rücktritte zu verzeichnen. Hiebei darf festgehalten werden, dass in den letzten Jahren in unserem Kanton eine erfreuliche Aufwärtsentwicklung auf den verschiedensten Gebieten vor sich ging. Entscheidende Etappen im Ausbau unserer Infrastruktur sind abgeschlossen oder in Angriff genommen. Bis anhin war es möglich, all die grossen Investitionen zur Hauptsache aus eigenen Mitteln zu finanzieren und die ungedeckte Staatsschuld noch in einem vertretbaren Rahmen zu halten. Für die Weiterführung begonnener Werke, die Inangriffnahme beschlossener Vorhaben und für Subventionsleistungen an die Gemeinden sind nun aber Mittel erforderlich, die zur Zeit nur sehr schwer zu beschaffen sind. Dies führt zwangsläufig zu einer vermehrten Verschuldung mit entsprechenden Zinsaufwendungen.

Die inflatorischen Auftriebskräfte treffen mit aller Wucht auch die öffentlichen Haushalte. Die staatliche Gemeinschaft ist heute vielfach überfordert und die Festlegung klarer Prioritäten unabdingbar. Ohne schwere Nachteile in Kauf zu nehmen, können weder die Grenzen der staatlichen noch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit überschritten werden. Unser erstes Ziel muss die Sicherung und Konsolidierung des Erreichten sein. Auch darf nicht übersehen werden, wo sich in der gesamten Steuerbelastung des Bürgers durch Bund, Kanton und Gemeinden Grenzen abzeichnen, die unübersteigbar sind.

Auf die diesjährige Landsgemeinde haben eine Reihe von Behördemitgliedern ihren Rücktritt erklärt, die alle treu und gewissenhaft während vieler Jahre unserem Lande dienten.

Regierungsrat Hermann Feusi wurde 1950 in den Regierungsrat gewählt. Von 1956 bis 1962 amtierte er als Landesstatthalter und von 1962 bis 1968 war ihm das Landesschwert anvertraut. Während der ersten zwei Jahre seiner Amtstätigkeit stand er der Armen- und Vormundschaftsdirektion vor. 1952 wechselte er in die Landwirtschaftsdirektion, übernahm 1955 noch die Militärdirektion und 1956 die Sanitätsdirektion. Die Neu- und Umbauten des Kantonsspitals, die Realisierung des Waffenplatzes Wichlen sowie sein Einsatz für die Land- und Alpwirtschaft zeugen von seiner grossen Schaffenskraft.

Regierungsrat Dr. Fridolin Hauser wurde 1955 in den Regierungsrat gewählt. Während seiner ganzen Regierungszeit betreute er die Finanz- und Handelsdirektion, wobei er sich immer im Interesse des Landes für einen gesunden Finanzhaushalt einsetzte, der auch die Lösung aller wichtigen Aufgaben auf den verschiedensten Gebieten ermöglichte. In die Zeit seines Wirkens fällt das neue Steuergesetz aus dem Jahre 1970. Bei seinem Ausscheiden aus dem Regierungsrat weist unser Kanton einen finanziell geordneten Staatshaushalt auf.

Regierungsrat Abraham Knobel übernahm bei seinem Eintritt in den Regierungsrat im Jahre 1956 die Armen- und Vormundschaftsdirektion, die mit der Annahme des von ihm vorgelegten neuen Fürsorgegesetzes in "Fürsorgedirektion" umbenannt wurde. Dieses Gesetz löste eine Reihe von Altersheim-Neubauten in den Gemeinden aus. Eine fortschrittliche Fürsorgepolitik war das besondere Anliegen des zurücktretenden Regierungsrates, der 1967 auch noch die Forstdirektion übernahm, der die Sektion Natur- und Heimatschutz angegliedert wurde.

Ebenfalls seinen Rücktritt erklärt hat Zivilgerichts-
präsident Dr. Hans Becker, der auch als Einzelrichter in Straf-
sachen amtete. Das Amt des Zivilgerichtspräsidenten versah er
seit dem Jahre 1940 mit viel Gerechtigkeitssinn und mensch-
lichem Einfühlungsvermögen, stets unter Beachtung strengster
Objektivität. Ferner haben die langjährigen Zivilrichter
Heinrich Stauffacher und Franz Zimmermann sowie Karl Piatti
als Augenscheinrichter ihren Rücktritt erklärt. - Allen Zurück-
tretenden gebührt aufrichtiger Dank und Anerkennung von Land
und Volk für ihre verdienstvolle Tätigkeit.

Der Landammann empfiehlt Land und Volk dem Machtschutz
Gottes und erklärt die Landsgemeinde des Jahres 1974 als
eröffnet.

Als Gäste der Landsgemeinde werden der Regierungsrat des
Kantons Zug in corpore begrüsst, ferner als Vertreter der
Armee Oberstdivisionär Richard Ochsner, Kommandant der
Mechanisierten Division 11, Oberstbrigadier Mario Oss,
Kommandant der Reduitbrigade 24, sowie Oberst Gerold Hilty,
Kommandant des Gebirgsinfanterieregimentes 35. Bundesrat
Dr. Hans Hürlimann war ebenfalls als Ehrengast eingeladen,
konnte aber am Verschiebungsdatum leider nicht teilnehmen.

Es werden sodann die Vorschriften über die Ausübung des
Stimmrechtes an der Landsgemeinde verlesen, wobei Dr. Hans
Weymuth zum letzten Male als Ratsschreiber-Stellvertreter amtet.

Nach Verlesen der Eidesformel schwören die Männer und
Frauen den Eid zum Vaterland.

§ 2 Wahlen

Die Amtsdauer 1971 - 1974, die 29. seit der Verfassung von 1887, ist abgelaufen. Es sind deshalb der Landammann und Landesstatthalter, die Gerichtsstäbe, der Staatsanwalt und der Verhörer für die neue Amtsdauer von vier Jahren, d.h. für die Jahre 1974 - 1978, neu zu wählen.

a. Landammann

Landesstatthalter Kaspar Rhyner übernimmt die Leitung der Landsgemeinde. Einzig vorgeschlagen als Landammann wird der bisherige Hans Meier, Niederurnen. Er wird einstimmig wiedergewählt und hierauf vom Landesstatthalter vereidigt.

b. Landesstatthalter

Als Landesstatthalter werden vorgeschlagen der bisherige Kaspar Rhyner, Elm, sowie Regierungsrat Fritz Etter, Glarus, der aber ablehnt. Kaspar Rhyner wird in seinem Amte als Landesstatthalter bestätigt.

c. Obergericht

Als Obergerichtspräsident wird der einzig vorgeschlagene Dr. Peter Hefti, Schwanden, gewählt.

In globo werden die nachstehenden bisherigen Mitglieder wiedergewählt:

David Baumgartner, Engi
Rudolf Zweifel, Mitlödi
Kaspar Schiesser, Diesbach
Gabriel Spälty, Netstal
Dr. Kurt Hauser, Näfels
Peter Schlittler, Glarus

d. Kriminalgericht

Einstimmig wird der Präsident, Dr. Alfred Heer, Glarus, wiedergewählt.

In globo werden die nachstehenden Mitglieder des Kriminalgerichtes bestätigt, nämlich

Fritz Böniger, Nidfurn
Peter Marti, Ennenda
Hans Baumgartner, Engi
Hans Menzi, Filzbach
Franz Winteler, Bilten
Reiner Schneider, Niederurnen

e. Zivilgericht

Als Präsident wird der einzig vorgeschlagene Dr. Kurt Luchsinger, Glarus, gewählt.

Die bisherigen Richter werden in globo in nachstehender Reihenfolge bestätigt:

Michael Beglinger, Mollis
Heinrich Blesi, Glarus
Rudolf Feldmann, Glarus
Richard Hug, Schwanden

Als 5. Mitglied werden vorgeschlagen: Walter Dürst, Mühlehorn, Christian Heer, Betschwanden, Jakob Rüdüsühli, Niederurnen, Christine Schmidlin, Ennenda. Als erster fällt Christian Heer und nachher Walter Dürst aus der Wahl. Schliesslich vereinigt Christine Schmidlin gegenüber Jakob Rüdüsühli das grössere Mehr auf sich und ist somit als 5. Mitglied des Zivilgerichtes gewählt.

Für den 6. Sitz werden wiederum Walter Dürst, Mühlehorn, Christian Heer, Betschwanden, und Jakob Rüdüsühli, Niederurnen, in Vorschlag gebracht. Christian Heer fällt als erster aus der Wahl. Hernach wird Jakob Rüdüsühli als 6. Mitglied des Zivilgerichtes gewählt.

f. Augenscheingericht

Als Präsident wird der einzig vorgeschlagene Rechtsanwalt lic.iur. Friedrich Baumgartner, Glarus, wiedergewählt. Die bisherigen Richter werden in globo in nachstehender Reihenfolge bestätigt:

Richard Sauter, Netstal

Rudolf Rhyner, Elm

Alois Mohr, Hätzingen

Für den 4. Sitz werden Kurt Hauser, Mollis, Christian Heer, Betschwanden, und Fritz Landolt-Kessler, Näfels, vorgeschlagen, wobei aber Christian Heer ablehnt. Hierauf vereinigt Fritz Landolt-Kessler gegenüber Kurt Hauser das grössere Mehr auf sich und ist somit als 4. Mitglied des Augenscheingerichtes gewählt.

g. Staatsanwalt

Der bisherige und einzig vorgeschlagene Dr.iur. Werner Stauffacher, Glarus, wird wiedergewählt.

h. Verhörerichter

Hans Elmer, Ennetbühls, wird wiedergewählt, nachdem keine andern Vorschläge gefallen sind.

Alle Neu- und Wiedergewählten, wie auch die an der Urne gewählten Behördemitglieder, werden hierauf vereidigt.

§ 3 Festsetzung des Steuerfusses

Auf Grund des vom Landrat genehmigten Voranschlages für das Jahr 1974, welcher in der ordentlichen Rechnung einen mutmasslichen Rückschlag von Fr. 1'374'967.-- vorsieht, beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei gestützt auf Artikel 3 des Gesetzes über das Steuerwesen vom 10. Mai 1970 der Steuerfuss für das Jahr 1974 auf 100 % der einfachen Steuer festzusetzen.

Ohne Diskussion stimmt die Landsgemeinde diesem Antrag zu.

§ 4 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz vom 22. November 1973

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:

siehe Memorial S. 6 - 8

Die Landsgemeinde stimmt ohne Diskussion zu.

§ 5 Beschluss über den Beitritt des Kantons Glarus zum Konkordat über den Handel mit Waffen und Munition vom 27. März 1969

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, nachstehendem Beschlussesentwurf zuzustimmen:

siehe Memorial S. 10 - 12

Dieser Vorlage wird stillschweigend zugestimmt.

§ 6 Antrag auf Obligatorischerklärung der Krankenpflege- und Spitalversicherung

Die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus haben zuhanden der Landsgemeinde 1972 folgenden Memorialsantrag eingereicht:

siehe Memorial S. 13

In Anbetracht, dass über eine eidgenössische Neuregelung voraussichtlich im Jahre 1973 entschieden würde, beantragten damals Regierungsrat und Landrat, dieser Memorialsantrag sei auf

die Landsgemeinde 1974 zu verschieben; man hoffte, dieser Landsgemeinde könnte dann in Kenntnis der auf Bundesebene getroffenen Entscheide ein entsprechender Antrag unterbreitet werden. Die Landsgemeinde des Jahres 1972 stimmte diesem Verschiebungsantrag stillschweigend zu.

Aus den im Memorial, Seiten 13 ff. erwähnten Gründen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag nochmals zu verschieben und im Rahmen der kommenden Einführungsgesetzgebung zum KUVG materiell zu behandeln.

Die Landsgemeinde beschliesst ohne Opposition in diesem Sinne.

- § 7 A. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (Bürgerrechtsgesetz)
B. Aenderung des Artikels 14 und Aufhebung der Artikel 15, 44 Ziffer 16 und 73 Absatz 2 der Kantonsverfassung
-

Zur Entstehungsgeschichte dieser Vorlage - es liegen ihr zwei Memorialsanträge der Demokratischen und Arbeiterpartei des Kantons Glarus sowie der Sozialdemokratischen Partei und des Gewerkschaftskartells des Kantons Glarus zugrunde - sei auf das Landsgemeindememorial Seiten 15 ff. verwiesen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es sei dem nachstehenden Gesetzesentwurf sowie den Aenderungen der Kantonsverfassung zuzustimmen; damit wären die eingangs erwähnten zwei Memorialsanträge auf Aenderung des Gesetzes über das Kantons- und Tagwensbürgerrecht als erledigt abzuschreiben.

siehe Memorial S. 22 - 30

Balz Stüssi, Gemeindepräsident, Riedern, stellt den Antrag, Artikel 13 sei dahingehend zu ergänzen, dass mit der Bewerbung ums Bürgerrecht der Ausländer 1000 Franken bei der Gemeindeverwaltung zu deponieren habe. Bei einer allfälligen Aufnahme ins Bürgerrecht solle der Beitrag einer sozialen Institution (Altersheim, Kindergarten, Kinderhort) zufallen. - Der Antragsteller betont, dass es sich hier nicht etwa um eine Einkaufssumme handeln soll, sondern eher um einen symbolischen Beitrag des Ausländers für das ihm zu erteilende Bürgerrecht.

August Berlinger, Glarus, stellt den Antrag, es sei das Bürgerrechtsgesetz zu verschieben. Zur Begründung seines Antrages verweist er auf einen zwischen Artikel 4 und 43 Absatz 4 der Bundesverfassung angeblich bestehenden Widerspruch, der zuerst ausgemerzt werden müsse.

Felix Kubli, Mitlödi, beantragt Rückweisung des ganzen Gesetzes, wobei in der neuen Vorlage die Artikel 9 und 13 nicht mehr erscheinen sollten. Für die Einbürgerung von Ausländern soll eine Einkaufstaxe erhoben werden, die abzustufen wäre je nach Jahren, die der Einzubürgernde bei uns gewohnt hat. Ferner wären die in Artikel 8 vorgesehenen Einkaufstaxen zahlenmässig festzulegen.

Landrat Dr. Kurt Luchsinger, Glarus, votiert für die Annahme des neuen Bürgerrechtsgesetzes. Die Vorlage ist von den vorberatenden Gremien sicher gut durchdacht worden. Man wird nie ein Gesetz präsentieren können, das allen passt. Dem Antrag Balz Stüssi könnte man allenfalls noch zustimmen, doch wäre dessen Aufnahme ins Gesetz doch ein Schönheitsfehler. Es ist darauf hinzuweisen, dass unser Kanton schon seit jeher verhältnismässig viele Ausländer aufweist. Bei der Aufnahme ins Bürgerrecht geht es um jene Ausländer, die schon lange bei uns wohnen und praktisch zu uns gehören. Ihnen sollen die Tore zu

unsern Tagwen geöffnet werden. Es wäre unsozial, den Erwerb des Bürgerrechtes von der Leistung einer Geldsumme abhängig zu machen; es kommt auf die Gesinnung an und nicht auf das Geld. Das vorliegende Gesetz ist fortschrittlich und verdient es, angenommen zu werden.

Hans Reck, Bauführer, Netstal, stellt folgende Anträge: Artikel 9 soll dahingehend abgeändert werden, dass ein Schweizerbürger, der nach dem Gesetz in Ehren und Rechten steht, nur 8 Jahre im Kanton wohnen muss, und nur 3 Jahre in der betreffenden Gemeinde. Ferner sollen alle Artikel, welche die Ausländer betreffen, verschoben werden; es soll hier die Regelung auf Bundesebene abgewartet werden. - Wann ist ein Ausländer assimiliert? Wie kann man das feststellen? Wie viele Ausländer wären nach Artikel 13 berechtigt, die Aufnahme ins Bürgerrecht zu verlangen? Nach einer Intervention des Landammanns erklärt sich der Antragsteller bereit, seine Anträge in einen Rückweisungsantrag umzuwandeln.

Rita Gächter, Glarus, macht darauf aufmerksam, dass im Kantonsspital viele Ausländerinnen als Pflegepersonal eingesetzt sind. Sie votiert für die Annahme des Gesetzes, mit der von Balz Stüssi beantragten Aenderung.

Willi Beyeler, Mitlödi, bezeichnet Artikel 12 als den Stein des Anstosses. Artikel 12 sei ein Versuch, die Stabilisierungspolitik des Bundesrates in Bezug auf die Ausländer zu umgehen. Ist man tatsächlich überzeugt, dass Ausländer, die die Fristen des Artikels 12 erfüllen, assimiliert sind? Der Redner stellt den Antrag, in Artikel 12 den Buchstaben a zu streichen und im übrigen Artikel 13 entsprechend anzupassen.

Landrat Dr. Werner Stauffacher, Glarus, empfiehlt der Landsgemeinde die unveränderte Annahme des Gesetzes, das reiflich erdauert worden ist. Es geht im wesentlichen darum, dass wir diejenigen Personen, die schon lange bei uns wohnen, gearbeitet haben und Steuern zahlen, ins Bürgerrecht aufnehmen, falls sie dies wünschen. Zu beachten ist auch, dass der Bund, der ja über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechtes legiferiert, bereits in vielen Fällen die Erteilung des Schweizerbürgerrechtes zwingend vorschreibt, so z.B. für angeheiratete Ausländerinnen von Schweizern, wobei nach der Assimilation überhaupt nicht gefragt wird. Sicher werden wir, wenn wir dieses Gesetz annehmen, nicht von Ausländern überschwemmt werden. Eine in einer grossen glarnerischen Gemeinde angestellte Erhebung hat gezeigt, dass nicht einmal zwei Prozent des Einwohnerbestandes Anspruch auf Aufnahme nach Artikel 13 hätten.

In der nun folgenden Abstimmung fasst der Landammann alle gestellten Rückweisungs- und Verschiebungsanträge zusammen und lässt darüber entscheiden, ob auf die Vorlage eingetreten oder aber das Geschäft zurückgewiesen bzw. verschoben werden soll. Nach zweimaligem Abstimmen erklärt der Landammann, dass sich die Landsgemeinde mehrheitlich gegen Eintreten auf die Vorlage entschieden habe.

§ 8 Gesetz über die Verwendung von Motorfahrzeugen
ausserhalb der öffentlichen Strassen und Wege

Die Entstehungsgeschichte dieser Vorlage - es liegt ihr ein auf die Landsgemeinde 1973 eingereichter Memorialsantrag zugrunde - ist auf den Seiten 31 und 32 des Memorials dargestellt.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen und damit den eingereichten Memorialsantrag, soweit er sich auf das Verbot für Motorschlitten bezieht, als erledigt abzuschreiben:

siehe Memorial S. 33/4

Dieser Vorlage wird ohne Diskussion zugestimmt.

- § 9 Zusicherung eines Beitrages von Fr. 228'000.--
für die Errichtung einer Tiermehlfabrik
Ostschweiz AG in Bazenheid und einer regionalen
Sammelstelle für tierische Abfälle

Der Landrat unterbreitet der Landsgemeinde folgende Beschlussfassung:

siehe Memorial S. 42/3

Dieses Geschäft wird stillschweigend angenommen.

- § 10 Antrag auf Erlass von Massnahmen zur Unter-
bringung und Betreuung von Alters- und
Chronischkranken und Errichtung eines
kantonalen Pflegeheims

Zuhanden der Landsgemeinde 1974 reichten die Sozialdemokratische Partei und das Gewerkschaftskartell des Kantons Glarus folgenden Memorialsantrag ein:

siehe Memorial S. 43/4

Der Landrat empfiehlt der Landsgemeinde, es sei der Memorialsantrag auf eine der nächsten Landsgemeinden zu verschieben.

Diesem Antrag wird ohne Opposition zugestimmt.

§ 11 Aenderung der Artikel 22, 23, 24, 29 und 39
des Gesetzes über das Steuerwesen

Zuhanden der Landsgemeinde 1974 wurden die nachstehenden Memorialsanträge auf Aenderung des Steuergesetzes eingereicht:

siehe Memorial S. 51 - 56

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, es seien sämtliche eingereichten Memorialsanträge abzulehnen, soweit sie nicht gegenstandslos geworden sind, und nachstehendem Gegenvorschlag zuzustimmen:

siehe Memorial S. 76/7

Felix Kubli, Mitlödi, beantragt die Streichung der in Artikel 200 Absatz 5 enthaltenen Bestimmung, wonach natürliche Personen, welche keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde angehören, an die Kosten der bürgerlichen Funktionen die halbe Steuer zu bezahlen haben.

Landrat Jakob Hösli, Haslen, will den in Artikel 22 und 23 Absatz 1 des Steuergesetzes enthaltenen Unkostenabzug für den Erwerb der Ehefrau auf 2'000 Franken erhöhen; im übrigen soll jedoch dem Gegenvorschlag des Landrates unverändert zugestimmt werden.

Gabriel Schiesser, Netstal, wendet sich ebenfalls gegen Artikel 200 Absatz 5. Personen, welche keiner staatlich anerkannten Kirchgemeinde angehören, sollen von der Kirchensteuer gänzlich befreit sein.

Peter Marti, Kriminalrichter, Ennenda, unterbreitet der Landsgemeinde zu Artikel 29 Absatz 1 einen neuen Steuertarif wie folgt:

Die einfache Steuer vom Einkommen wird nach folgenden Ansätzen berechnet:

bis Fr.	2000		beträgt der Ansatz	2,5 %
von Fr.	2001 - Fr.	5000	erhöht sich der Ansatz um 0,05 % je Fr. 100.-- und erreicht bei Fr. 5000.--	4,0 %
von Fr.	5001 - Fr.	20000	erhöht sich der Ansatz um 0,035 % je Fr. 100.-- und erreicht bei Fr. 20000.--	9,25 %
von Fr.	20001 - Fr.	40000	erhöht sich der Ansatz um 0,015 % je Fr. 100.-- und erreicht bei Fr. 40000.--	12,25 %
von Fr.	40001 - Fr.	60000	erhöht sich der Ansatz um 0,015 % je Fr. 100.-- und erreicht bei Fr. 60000.--	15,25 %
von Fr.	60001 - Fr.	80000	erhöht sich der Ansatz um 0,01 % je Fr. 100.-- und erreicht bei Fr. 80000.--	17,25 %
von Fr.	80001 - Fr.	100000	erhöht sich der Ansatz um 0,005 % je Fr. 100.-- und erreicht bei Fr. 100000.--	18,25 %
von Fr.	100001 - Fr.	120000	erhöht sich der Ansatz um 0,05 % je Fr. 1000.-- und erreicht bei Fr. 120000.--	19,25 %
von Fr.	120001 - Fr.	160000	erhöht sich der Ansatz um 0,03 % je Fr. 1000.-- und erreicht bei Fr. 160000.--	20,45 %
von Fr.	160001 - Fr.	240000	erhöht sich der Ansatz um 0,02 % je Fr. 1000.-- und erreicht bei Fr. 240000.--	22,05 %
Für höhere Einkommen beträgt			der Ansatz einheitlich	22,05 %

Der Redner hält dafür, dass der Landrat in seinem Gegen-vorschlag der kalten Progression zu wenig Rechnung getragen habe und dass sich sein Abänderungsantrag finanziell verantworten lasse.

Landrat Emil Noser, Oberurnen, empfiehlt demgegenüber die Vorlage des Landrates zur Annahme. Sicher haben sich Regierungsrat und Landrat die Stellungnahme zu all den eingereichten Memorialsanträgen nicht leicht gemacht. Bei einer Steuervorlage geht es um eine Konfrontation der Interessen zwischen Kanton und Gemeinden einerseits und dem Steuerzahler andererseits. Angesichts der zahlreichen bevorstehenden Aufgaben können wir uns noch grössere Steuerentlastungen nicht leisten. Die kalte Progression ist durch die Vorlage des Landrates für die unteren Einkommen ausgemerzt worden, während der Tarif nach oben verschärft wurde. Hierbei müssen wir aber darauf achten, dass wir bei der Steuerbelastung konkurrenzfähig bleiben.

Nationalrat David Baumgartner, Engi, kann dem Antrag Peter Marti nicht zustimmen, zumal sich dessen Auswirkungen heute nicht absehen lassen. Der Kanton braucht das Geld, um die beschlossenen und in Angriff genommenen Aufgaben zu erfüllen. Im Landrat hat man gegenüber dem regierungsrätlichen Vorschlag die unteren Einkommen noch etwas mehr entlastet; die hohen Einkommen erfahren gegenüber dem bisherigen Recht eine stärkere Belastung.

Der Landammann stellt fest, dass die Auswirkungen des von Peter Marti heute gestellten Abänderungsantrages nicht haben berechnet werden können.

In der Folge werden in der Abstimmung die von Felix Kubli und Gabriel Schiesser gestellten Streichungsanträge zu Artikel 200 Absatz 5 abgelehnt. Der von Jakob Hösli zu Artikel 22 und 23 gestellte Abänderungsantrag wird angenommen. Der Antrag Peter Marti zu Artikel 29 wird abgelehnt. In der Schlussabstimmung wird das so revidierte Steuergesetz angenommen.

§ 12 Gesetz über Kinderzulagen für Arbeitnehmer

Zur Vorgeschichte dieses Geschäftes - es liegen ihm drei Memorialsanträge zugrunde - sei auf Seite 78 des Memorials verwiesen.

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, dem nachstehenden Gesetzesentwurf zuzustimmen und die eingereichten Memorialsanträge als erledigt abzuschreiben bzw. abzulehnen:

siehe Memorial S. 83 - 87

Kaspar Schwitter-Glaus, Oberurnen, beantragt die Streichung von Artikel 5 Absatz 2.

Der Landammann erläutert, dass die in Artikel 5 Absatz 2 enthaltene Regelung dem Bundesgesetz über die Familienzulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Kleinbauern entspricht.

Alwin Noser, Oberurnen, möchte klargestellt haben, dass dann diese Kinderzulagen nicht an den Renten der Pensionskassen abgezogen werden.

Der Landammann antwortet, dass die Landsgemeinde in dieser Sache nicht zu befinden habe.

In der Abstimmung wird der Antrag Kaspar Schwitter angenommen.

§ 13 Aenderung der Artikel 4 und 11 des Vollziehungsgesetzes vom 5. Mai 1963 zum Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925 (Patenttaxen; geschütztes Wild)

Der Landrat beantragt der Landsgemeinde, folgender Vorlage zuzustimmen:

siehe Memorial S. 90/1

Edwin Spörri, Ennenda, stellt den Antrag, es sei in Ziffer 1 Buchstabe b für Schweizerbürger, die 20 Jahre Wohnsitz im Kanton hatten, die doppelte (und nicht die dreifache) Grundtaxe zu erheben.

Regierungsrat Fritz Hösli empfiehlt demgegenüber die Vorlage des Landrates zur Annahme.

In der Abstimmung wird der Abänderungsantrag Edwin Spörri verworfen.

Um 12.50 Uhr schliesst der Landammann die Landsgemeinde 1974, welche um 9.30 Uhr ihren Anfang nahm.

Der Protokollführer der Landsgemeinde:

Dr. J. Brauchli, Ratsschreiber

Mit der Abfassung dieses Protokolls erklärt sich einverstanden:

Der Landammann:

Hans Meier